

12. September 1979

Zusatzantrag zum Antrag vom 10. Mai 1979 über die gleitende
Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)

- Finanzdepartement. Antrag vom 10. Mai 1979 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 29. Mai 1979 (Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 29. Mai 1979 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 28. Mai 1979
 (Zustimmung)
 Militärdepartement. Mitbericht vom 21. Mai 1979 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 25. Mai 1979
 (Kenntnisnahme)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
 29. Mai 1979 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 1. Juni 1979 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Zusatzantrag vom 20. August 1979 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 28. August 1979 (Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 3. September 1979
 (Beilage)
 Finanzdepartement. Stellungnahme vom 6. September 1979
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 3. September
 1979 (Zustimmung)
 Militärdepartement. Mitbericht vom 30. August 1979 (Beilage)
 Finanzdepartement. Stellungnahme vom 4. September 1979
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 4. September 1979
 (Beilage)
 Finanzdepartement. Stellungnahme vom 7. September 1979 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
 28. August 1979 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 11. September 1979 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag und Zusatzantrag des Finanzdepartements und
 auf das Mitberichsverfahren sowie aufgrund der Beratungen hat der
 Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird grundsätzlich beschlossen, für das Personal der allge-
 meinen Bundesverwaltung vorbehaltlich Ziffern 3 und 4 hienach
 die gleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ) ein-
 zuführen. Die Einführung hat dann zu erfolgen, wenn die Vorberei-
 tungsarbeiten genügend weit fortgeschritten sind und das Reglement
 nach Ziffer 5 hienach vorliegt. Die Koppelung der Zeiterfassung
 mit der Zutrittskontrolle oder mit der Auftragszeiterfassung
 wird dort erlaubt, wo es technisch sinnvoll und finanziell ver-
 tretbar ist. Zu gegebener Zeit wird dem Bundesrat der Entwurf
 für die neue Verordnung über die Schichtung der Arbeitszeit in

- 2 -

der allgemeinen Bundesverwaltung zum Entscheid vorgelegt.

2. Wegen der Einführung der GLAZ dürfen keine Dienstleistungen eingeschränkt werden, und es darf kein Mehrbedarf an Personal entstehen.
3. Die Bundeskanzlei, die Departemente und der Schweiz. Schulrat werden ermächtigt, für ihnen unterstellte Bundesämter aus dienstlichen und/oder organisatorischen Gründen die bisherige Arbeitszeitschichtung beizubehalten. Das Einvernehmen mit dem Finanzdepartement ist herzustellen und das Mitspracherecht der Personalverbände zu gewährleisten.
4. Die Direktoren der Bundesämter und ihnen gleichzustellende Chefs werden ermächtigt, unter gleichen Voraussetzungen Ausnahmen für einzelne Dienste oder Bedienstete anzuordnen. Ausnahmeregelungen dürfen nur unter Wahrung des Mitspracherechts des betroffenen Personals angeordnet werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
5. Das Personalamt wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei und den Departementen und unter Wahrung der Mitspracherechte der Personalverbände ein GLAZ-Reglement, das sich eng an die Regelungen der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen anlehnt, auszuarbeiten und dem Finanzdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Das Amt für Bundesbauten wird beauftragt, die Standorte der Zeiterfassungsgeräte festzulegen und notwendige bauliche Massnahmen durchzuführen.
7. In den Voranschlag 1980 der EDMZ wird ein Kredit von Fr. 2,1 Mio. für die Beschaffung und Installation von mechanischen Stempeluhrn eingestellt
8. Die Generaldirektion der PTT-Betriebe wird ermächtigt, die GLAZ ab demjenigen Zeitpunkt definitiv einzuführen, der vom Bundesrat nach Ziffer 1 hievore als massgebend zu beschliessen sein wird.

Protokollauszug an:

- EFD 24 (GS 7, EPA 10, BFO 3, Bger 2, EVG 2) zum Vollzug
- EDA 6 zum Vollzug
- EDI 3 " "
- EJPD 3 " "
- EMD 4 " "
- EVD 5 " "
- EVED 5 " "
- BK 5 (Hb, Br, Sa, Co, EDMZ) zum Vollzug
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAMZUT

205.10/73

3003 Bern, 10. Mai 1979

AusgeteiltNicht an die PresseAn den B u n d e s r a tGleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)

Der Bundesrat hat das Finanz- und Zolldepartement am 31. Januar 1979 beauftragt, über die gebäudeweise einheitliche Anwendung der GLAZ auf dem Platze Bern Bericht zu erstatten und allfällige Ausnahmen von Dienstabteilungen von der GLAZ deutlich zu bezeichnen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Umfrage sollte dem Bundesrat mit Blick auf den definitiven Grundsatzentscheid ein neuer entsprechender Antrag gestellt werden.

Das Ergebnis der Umfrage bei der Bundeskanzlei und den Departementen ist in der beiliegenden Liste zusammengefasst. Daraus geht hervor, dass in der Mehrzahl der Verwaltungsgebäude eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit möglich ist. Ausnahmen bilden einzig die Bundeshäuser West und Ost, das Verwaltungsgebäude an der Eigerstrasse 80 und bis Herbst 1980 die Münzstätte, in denen neben Dienstabteilungen, die die GLAZ einführen werden, auch Dienstabteilungen untergebracht sind, die die GLAZ aus dienstlichen Gründen nicht einführen können. In allen anderen Verwaltungsgebäuden ist eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit, sei es die Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeitschichtung oder die Einführung der GLAZ, vorgesehen. Bei dieser Umfrage ging einzig das Politische Departement von der Voraussetzung aus, dass in seinem Bereich die GLAZ nicht eingeführt wird. Dagegen sieht das Volkswirtschaftsdepartement heute die Möglichkeit, für einzelne Dienstabteilungen die GLAZ einzuführen.

-2-

Wie in unseren Anträgen vom 28. August und 22. Dezember 1978 ausführlich dargelegt wurde, müssen bei Einführung der GLAZ sämtliche Dienstleistungen der Verwaltung im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Dadurch ergeben sich Ausnahmeregelungen, die vor allem im Bereich des Volkswirtschaftsdepartements recht zahlreich sein werden, insbesondere in den Verwaltungsgebäuden Belpstrasse 53 (Preiskontrollstelle), Bundesgasse 8-12 (BIGA), Mattenhofstrasse 5 (Abteilung für Landwirtschaft, BIGA), Thunstrasse 17 (Veterinär-amt) und Zieglerstrasse 30 (DWK). Wie das Volkswirtschaftsdepartement dazu bemerkt, können diese Ausnahmen von der GLAZ je nach Ausgestaltung des GLAZ-Reglementes noch weiter ansteigen oder dann stark sinken. In den übrigen Departementen werden einzig in den Verwaltungsgebäuden Hallwylstrasse 15 (EDV-Personal des Statistischen Amtes, Personal der Landesbibliothek) und Taubenstrasse 16 (Ausländerregister und Kommissäre der Bundespolizei) verhältnismässig zahlreiche Ausnahmeregelungen notwendig sein. Dazu kommen rund 160 Mitarbeiter der Direktion der Bauten in verschiedenen Verwaltungsgebäuden, nämlich Hausmeister und ihre Stellvertreter, Betriebsangestellte, Aufseher und Nachtwächter.

Aufgrund des Ergebnisses unserer Umfrage bei der Bundeskanzlei und den Departementen kommen wir zum Schluss, dass die Ausnahmen von der gebäudeweisen einheitlichen Anwendung der GLAZ nicht derart ins Gewicht fallen, dass deswegen auf die Einführung der GLAZ verzichtet werden müsste.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch darauf hinweisen, dass bei der Wahl eines über Computer laufenden Zeiterfassungssystems die Kosten höher ausfallen werden als bei der mechanischen Zeiterfassung. Dafür fallen die Zeitverluste für das Ausrechnen der Anwesenheitszeiten durch den Beamten und vor allem die erforderlichen periodischen Kontrollen weg. Nachdem aber der Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung empfiehlt, ein über Computer gesteuertes Identifikationssystem (Holographiesystem) für wichtige

-3-

Bundeshäuser einzuführen, gilt es, die Zeiterfassung in das Programm miteinzubeziehen. Die Frage der Kosten muss unter diesem doppelten Aspekt gewürdigt werden. Es ist vorgesehen, vor der Anschaffung von Geräten eine amtsinterne Arbeitsgruppe, bestehend aus der Zentralstelle für Organisationsfragen, der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, der Direktion der Bauten, der Direktion der Militärverwaltung, dem Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung und dem Personalamt einzusetzen, um bei der Zeiterfassung Doppelspurigkeiten und unnötige Mehrkosten zu vermeiden.

Das Vorgehen für die Einführung der GLAZ in der allgemeinen Bundesverwaltung sehen wir folgendermassen:

1. Fassen des Grundsatzentscheides durch den Bundesrat.
2. Ausarbeiten des GLAZ-Reglementes in enger Anlehnung an die Regelungen der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei und den Departementen und unter Wahrung der Mitspracherechte der Personalverbände durch das Personalamt. Genehmigung des Reglements durch das Finanz- und Zolldepartement.
3. Durch die Bundeskanzlei, die Departemente und den Schweiz. Schulrat Bezeichnen der Bundesämter, die aus dienstlichen und/oder organisatorischen Gründen die bisherige Arbeitszeitschichtung beibehalten, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement und **unter Wahrung des Mitspracherechts** der Personalverbände.
4. Bezeichnen der Ausnahmeregelungen für einzelne Dienste, die bei gleichen Voraussetzungen wie in Punkt 3 angeordnet werden müssen, unter Wahrung des Mitspracherechts des betroffenen Personals.
5. Einsetzen einer Arbeitsgruppe bestehend aus je einem Vertreter der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung, der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, der Direktion der Bauten, der Direktion der Militärverwaltung, des Sicherheits-

-4-

dienstes der Bundesverwaltung und des Personalamtes zur Wahl der notwendigen Zeiterfassungsgeräte, zur Feststellung des Finanzbedarfs, zur Erarbeitung der Programme für die Zeiterfassung und zur Beschaffung der Geräte.

6. Auftrag an die Direktion der Bauten, die Standorte der Zeiterfassungsgeräte festzulegen und eventuelle bauliche Massnahmen durchzuführen.
7. Einstellen eines Kredites von 4 Millionen Franken in den Voranschlag 1980 der EDMZ zur Anschaffung von Zeiterfassungsgeräten (1. Etappe). Aufgrund des von der Arbeitsgruppe festgestellten Kreditbedarfs wenn nötig weitere Krediteinstellungen in den Voranschlägen 1981 und 1982.
8. Neufassung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Dezember 1967 über die Arbeitszeit in den Büros der allgemeinen Bundesverwaltung.

Aufgrund dieser Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

Antrag:

- 1a Es wird grundsätzlich beschlossen, für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung vorbehältlich Ziffer 2 hienach die gleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ) einzuführen. Die Einführung hat dann zu erfolgen, wenn die Vorbereitungsarbeiten genügend weit fortgeschritten sind und das Reglement nach Ziffer 3 hienach vorliegt. Zu gegebener Zeit wird dem Bundesrat der Entwurf für die neue Verordnung über die Schichtung der Arbeitszeit in der allgemeinen Bundesverwaltung zum Entscheid vorgelegt.
- 1b Wegen der Einführung der GLAZ dürfen keine Dienstleistungen eingeschränkt werden, und es darf kein Mehrbedarf an Personal entstehen.
- 2b Die Bundeskanzlei, die Departemente und der Schweiz. Schulrat werden ermächtigt, für ihnen unterstellte Bundesämter aus dienst-

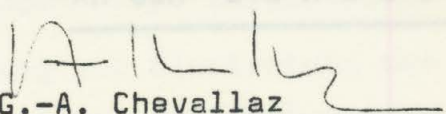
- lichen und/oder organisatorischen Gründen die bisherige Arbeitszeitschichtung beizubehalten. Das Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement ist herzustellen und ~~das Mitspracherecht~~ der Personalverbände zu gewährleisten.
- b) Die Direktoren der Bundesämter und ihnen gleichzustellende Chefs werden ermächtigt, unter gleichen Voraussetzungen Ausnahmen für einzelne Dienste oder Bedienstete anzuordnen. Ausnahmeregelungen dürfen nur unter Wahrung des Mitspracherechtes des betroffenen Personals angeordnet werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
3. Das Personalamt wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei und den Departementen und unter Wahrung der Mitspracherechte der Personalverbände ein GLAZ-Reglement, das sich eng an die Regelungen der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen anlehnt, auszuarbeiten und dem Finanz- und Zolldepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Die Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung, die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, die Direktion der Bauten, die Direktion der Militärverwaltung, der Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung und das Personalamt werden beauftragt, die Wahl der notwendigen Zeiterfassungsgeräte zu treffen, den Finanzbedarf festzustellen, die Programme für die Zeiterfassung zu erarbeiten und die Beschaffung der Geräte auf einen vom Finanz- und Zolldepartement noch zu bestimmenden Zeitpunkt in die Wege zu leiten.
5. Die Direktion der Bauten wird beauftragt, die Standorte der Zeiterfassungsgeräte festzulegen und eventuelle bauliche Massnahmen durchzuführen. Die notwendigen Kredite sind in den Voranschlag 1980 aufzunehmen.
6. Die EDMZ wird ermächtigt, im Voranschlag 1980 einen Kredit von 4 Millionen Franken zur Anschaffung von Zeiterfassungsgeräten (1. Etappe) einzustellen. Aufgrund des festgestellten Kredit-

-6-

bedarfs können in den Voranschlägen 1981 und 1982 weitere Kreditbegehren aufgenommen werden.

7. Die Generaldirektion der PTT-Betriebe wird ermächtigt, die GLAZ ab demjenigen Zeitpunkt definitiv einzuführen, der vom Bundesrat nach Ziffer 1 hievor als massgebend zu beschliessen sein wird.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


G.-A. Chevallaz

Beilage:

Verzeichnis, gebäudeweise Regelung der Arbeitszeit in den Verwaltungsgebäuden der allgemeinen Bundesverwaltung auf dem Platze Bern

Zum Mitbericht an:

- EDI

Protokollauszug an:

- EFZD 24 (GS 7, PA 10, ZOB 3, BG 2, VG 2) zum Vollzug

- Uebrige Departemente

1. In der Wirtschaft besteht der Trend, von den Zeitaufwandszählern wieder abzukommen und zu den einfachen Stoppeluhren, die inzwischen mechanisch verbessert wurden, zurückzukehren. Als wichtigste Gründe für diese Wende wird angeführt, dass notwendige manuelle Eintragungen (z.B. bei Dienstreisen) mit Hilfe eines Codes in der Zeitaufwandszählung nicht erfasst werden können, dass der Bedienende seine Anwesenheitszeit trotzdem selber ausrechnet, und dass Ende des Monats alle Daten gecheckt werden und damit Nachprüfungen schwierig sind.

2. Die Koppelung der Zeiterfassung mit der Zutrittskontrolle ist nicht zu empfehlen. Sie ist technisch kompliziert und zu teuer. Von ihr wird durch Spezialfirmen wie die Hebel AG abgeraten.

3. Bei den beiden Verkehrsbetrieben wurden mit den mechanischen
205.10/73 3003 Bern, den 20. August 1979

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

4. Die Kosten für die Beschaffung und Einrichtung der Zeiterfassungsgeräte können nun genauer beriffert werden. Für die Verwaltungs- und Betriebsgebäude in der ganzen Schweiz
Zusatzantrag zum Antrag vom 10. Mai 1979 über die gleitende
Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)

I. Ausgangslage

Die vom Bundesrat am 5. Juni 1979 verlangten weiteren Abklärungen über die entstehenden Kosten bei Einführung der GLAZ wurden durch Vertreter der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, des Amtes für Bundesbauten, des Sicherheitsdienstes der Bundesverwaltung, der Direktion der Militärverwaltung, des Bundesamtes für Organisation und des Personalamtes vorgenommen und erbrachte folgende Ergebnisse:

1. In der Wirtschaft besteht der Trend, von den Zeitsummenzählern wieder abzukommen und zu den einfachen Stempeluhren, die inzwischen mechanisch verbessert wurden, zurückzukehren. Als wichtigste Gründe für diese Wende wird angeführt, dass notwendige manuelle Eintragungen (z.B. bei Dienstreisen) mit Hilfe eines Codes in der Zeitsummenzählung nicht erfasst werden können, dass der Bedienstete seine Anwesenheitszeit trotzdem selber ausrechnet, und dass Ende des Monats alle Daten gelöscht werden und damit Nachprüfungen schwierig sind.

nach die gleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten

2. Die Koppelung der Zeiterfassung mit der Zutrittskontrolle ist nicht zu empfehlen. Sie ist technisch kompliziert und zu teuer. Von ihr wird durch Spezialfirmen wie die Hasler AG abgeraten.
3. Bei den beiden Verkehrsbetrieben wurden mit den mechanischen Stempeluhren nach Anfangsschwierigkeiten gute Erfahrungen gemacht. Der Aufwand der einzelnen Bediensteten für das Ausrechnen der Anwesenheitszeit fällt nach Aussage von Vertretern der Personalabteilungen nicht ins Gewicht.
4. Die Kosten für die Beschaffung und Einrichtung der Zeiterfassungsgeräte können nun genauer beziffert werden. Für die Verwaltungs- und Betriebsgebäude in der ganzen Schweiz werden rund 650 Geräte benötigt. Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass in einem Gebäude mit weniger als zehn Bediensteten kein Zeiterfassungsgerät installiert wird; hier ist vorläufig Handnotierung oder Schichtung der Arbeitszeit gemäss den Bundesratsbeschlüssen vom 15.12.1967 und 28.9.1970 vorgesehen.

Kosten:

- für mechanische Stempeluhren	1,3 Mio.	für Zeitsummenzähler	2,6 - 3,3 Mio.
- für bauliche Massnahmen und Installation	0,8 Mio.		0,8 Mio.
<u>Total:</u>	2,1 Mio.		3,4 - 4,1 Mio.

Die jährlich anfallenden Folgekosten belaufen sich auf rund 3 % der Anschaffungskosten.

II. Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden neu formulierten Antrag:

1. Es wird grundsätzlich beschlossen, für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung vorbehältlich Ziffern 3 und 4 hienach die gleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten

- (GLAZ) einzuführen. Die Einführung hat dann zu erfolgen, wenn die Vorbereitungsarbeiten genügend weit fortgeschritten sind und das Reglement nach Ziffer 5 hienach vorliegt. Zu gegebener Zeit wird dem Bundesrat der Entwurf für die neue Verordnung über die Schichtung der Arbeitszeit in der allgemeinen Bundesverwaltung zum Entscheid vorgelegt.
2. Wegen der Einführung der GLAZ dürfen keine Dienstleistungen eingeschränkt werden, und es darf kein Mehrbedarf an Personal entstehen.
 3. Die Bundeskanzlei, die Departemente und der Schweiz. Schulrat werden ermächtigt, für ihnen unterstellte Bundesämter aus dienstlichen und/oder organisatorischen Gründen die bisherige Arbeitszeitschichtung beizubehalten. Das Einvernehmen mit dem Finanzdepartement ist herzustellen und das Mitspracherecht der Personalverbände zu gewährleisten.
 4. Die Direktoren der Bundesämter und ihnen gleichzustellende Chefs werden ermächtigt, unter gleichen Voraussetzungen Ausnahmen für einzelne Dienste oder Bedienstete anzuordnen. Ausnahmeregelungen dürfen nur unter Wahrung des Mitspracherechts des betroffenen Personals angeordnet werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
 5. Das Personalamt wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei und den Departementen und unter Wahrung der Mitspracherechte der Personalverbände ein GLAZ-Reglement, das sich eng an die Regelungen der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen anlehnt, auszuarbeiten und dem Finanzdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

- 4 -

6. Das Amt für Bundesbauten wird beauftragt, die Standorte der Zeiterfassungsgeräte festzulegen und notwendige bauliche Massnahmen durchzuführen.
7. In den Voranschlag 1980 der EDMZ wird ein Kredit von Fr. 2,1 Mio. für die Beschaffung und Installation von mechanischen Stempeluhrn eingestellt.
8. Die Generaldirektion der PTT-Betriebe wird ermächtigt, die GLAZ ab demjenigen Zeitpunkt definitiv einzuführen, der vom Bundesrat nach Ziffer 1 hievor als massgebend zu beschliessen sein wird.

Mitbericht

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

G.-A. Chevallaz

Zum Mitbericht an:

- EDI

Protokollauszug an:

- EFD 24 (GS 7, EPA 10, BFO 3, BG 2, VG 2) zum Vollzug

- übrige Departemente

EIDGENÖSSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

H. Müller



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE
 DIPARTIMENTO MILITARE

№ 2002.7/78

3003 Bern, 3. September 1979

1.1.480/78-MS/mb

3003 Bern, 3. September 1979

- Ausgeteilt -

An den
 B u n d e s r a t

An den B u n d e s r a t

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements vom
 20. August 1979 betreffend die gleitende Arbeitszeit
 mit Zeitfassungsgeräten (GLAZ)

Das Eidgenössische Departement des Innern stimmt dem Antrag
 grundsätzlich zu, beantragt indessen, den nachstehend ange-
 führten Bemerkungen Rechnung zu tragen:

Ergänzung Seite 2, Ziff. 4

Der Titel Kosten sollte durch Kostenschätzung ersetzt und
 demzufolge die in dieser Ziffer enthaltenen Beträge mit dem
 Zeichen ~ (oder der Bezeichnung ca.) ergänzt werden.

EIDGENÖSSISCHES
 DÉPARTEMENT DES INNERN

H. Müller



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No 2002.7/76

3003 Bern, 30. August 1979

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

Ausgeteilt

An den
B u n d e s r a t

Gleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)

M i t b e r i c h t

zum Zusatzantrag des Eidg. Finanzdepartements
 vom 20. August 1979 über die gleitende Arbeits-
 zeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)

Grundsätzliches

Das Militärdepartement befürwortet nach wie vor die Einführung
 der GLAZ in der allgemeinen Bundesverwaltung.

Zeiterfassung

Wir stellen den Antrag, die Koppelung der Zeiterfassung mit der
 Zutrittskontrolle oder mit der Auftragszeiterfassung wenigstens
 dort zu erlauben, wo es technisch sinnvoll und finanziell ver-
 tretbar ist. Wir denken an das neue Verwaltungszentrum EMD, das
 Bundeshaus-Ost sowie an die Militärwerkstätten.

Einführung GLAZ

Da wir im neuen Verwaltungszentrum bei festen Arbeitszeiten
 einerseits bei den Eingängen (Zutrittskontrolle) mit Stockungen
 rechnen und andererseits am Mittag im PTT-Restaurant und in den
 umliegenden Gaststätten momentane Ueberbelastungen entstehen
 würden, erachten wir bei positivem Entscheid des Bundesrates die
 baldige Einführung der GLAZ als unumgänglich. Der Bezug des
 neuen Verwaltungszentrums hat bereits begonnen.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

0222.1

Ausgeteilt

Bern, den 4. September 1979

Nicht an die PresseAn den B u n d e s r a tGleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)M i t b e r i c h tzum Zusatzantrag des Eidg. Finanzdepartements vom 20. August 1979

I

Das Finanzdepartement beantragt in diesem Zusammenhang, in den Voranschlag 1980 einen Kredit von 2,1 Mio Franken für die Beschaffung und Installation von mechanischen Stempeluhren einzustellen. Nachdem der Voranschlag 1980 erst vor kurzem nur mit grossen Anstrengungen erneut wesentlich gekürzt werden musste und dabei in unserem Departement auf besondern Druck des Finanzdepartements auch Positionen erfasst wurden, die Ausgaben zum Gegenstand haben, denen im Vergleich zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit doch Priorität zukommt, stellt sich uns die Frage, ob der jetzige Zeitpunkt für diese Einführung richtig gewählt ist. Es darf doch wohl nicht übersehen werden, dass die im Budget 1980 enthaltenen Ausgabenkürzungen in der Öffentlichkeit ein lebhaftes Echo auslösen werden; dies dürfte noch negativer ausfallen, wenn praktisch gleichzeitig die Einführung der gleitenden Arbeitszeit beim Bundespersonal

mit Ausgaben im gleichen Jahr von 2,1 Mio Franken beschlossen wird. Deshalb sind wir der Auffassung, die Einführung der gleitenden Arbeitszeit sei zu verschieben.

Im übrigen bestätigen wir die bereits in unseren Mitberichten vom 21. September 1978 und vom 15. und 30. Januar 1979 geltend gemachten Vorbehalte gegen die Einführung der GLAZ (zu hohe Kosten, zu grosser administrativer Aufwand, geringer Nutzen). Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass mit der Einführung der individuellen Arbeitszeit den unterschiedlichen Bedürfnissen unseres Departements besser Rechnung getragen werden könnte. Ferner sind wir mit der in den Motiven des Zusatzantrages (Seite 2, Ziffer 2) festgehaltenen Bemerkung nicht einverstanden, wonach die Koppelung der Zeiterfassung mit der Zutrittskontrolle nicht zu empfehlen sei. Wie das Eidg. Militärdepartement (Vernehmlassung vom 9. Januar 1979) sind auch wir überzeugt, dass damit sowohl beim Aufsichts- und Logenpersonal als auch bei den Administrativen Diensten (Auswertung der Zeiterfassung) Einsparungen erzielt werden könnten. Die etwas höheren Investitionen würden sich in kurzer Zeit bezahlt machen und auch dem Bedürfnis nach erhöhter Sicherheit, z.B. im Bundeshaus-Ost, nachkommen. Wo die Zeiterfassung sinnvoll und finanziell vertretbar mit der Zutrittskontrolle kombiniert werden kann, sollte diese rationelle Lösung angestrebt werden. Eventualiter stimmen wir somit dem Antrag des Militärdepartements bezüglich der Zeiterfassung vom 30. August 1979 zu. Die Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeitschichtung aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen bleibt vorbehalten.

II

Gestützt auf diese Darlegungen stellen wir folgende

A n t r ä g e :

1. Hauptantrag:

Die Einführung der gleitenden Arbeitszeit ist zu verschieben.

2. Eventualantrag:

Dem Antrag des Militärdepartements bezüglich Zeiterfassung vom 30. August 1979 wird zugestimmt. Die Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeitschichtung aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen bleibt vorbehalten.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Zusammenfassung des EVD betreffend Zusatzantrag des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 20. August 1979; gleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)

EVD Hauptantrag:

Die Einführung der gleitenden Arbeitszeit ist zu verschieben.

Ablehnung:EVD Eventualantrag:

Dem Antrag des Militärdepartements bezüglich Zeiterfassung vom 30. August 1979 wird zugestimmt. Die Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeitschichtung aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen bleibt vorbehalten.

Zustimmung:Begründung:

Die Einführung der GLAZ, die von den Personalverbänden seit vielen Jahren verlangt wird, bringt vor allem für das Personal der unteren Besoldungsklassen einen Fortschritt in der Arbeit-

- 2 -

205.10/73

3003 Bern, 7. September 1979

AusgeteiltAn den BundesratS t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des EVD betreffend Zusatzantrag des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 20. August 1979; gleitende Arbeitszeit mit Zeiterfassungsgeräten (GLAZ)

EVD Hauptantrag:

Die Einführung der gleitenden Arbeitszeit ist zu verschieben.

Ablehnung.EVD Eventualantrag:

Dem Antrag des Militärdepartementes bezüglich Zeiterfassung vom 30. August 1979 wird zugestimmt. Die Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeitschichtung aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen bleibt vorbehalten.

Zustimmung.Begründung

Die Einführung der GLAZ, die von den Personalverbänden seit vielen Jahren verlangt wird, bringt vor allem für das Personal der unteren Besoldungsklassen einen Fortschritt in der Arbeits-

- 2 -

zeitgestaltung, der in die Zukunft weist. Es handelt sich um ein Zugeständnis, das den Bund relativ wenig kostet (1 Promille der Personalbezüge im Voranschlag 1980).

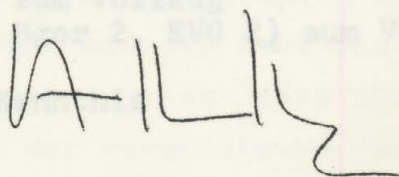
Es wäre undenkbar, bei den PTT-Betrieben und den SBB die GLAZ wieder rückgängig zu machen. Wenn sie in der allgemeinen Bundesverwaltung weiterhin nicht eingeführt wird, bedeutet das eine Ungleichbehandlung der Bediensteten, die den Grundsätzen der Personalpolitik des Bundes widerspricht.

Mit der Einführung der GLAZ ist die Präsenz der Bediensteten während der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit weitgehend gewährleistet. Der Kontrollaufwand ist gering, da nur Stichprobenkontrollen durchgeführt werden müssen. Nach Auskünften der Privatwirtschaft lässt sich die Arbeitsmotivation und damit der Arbeitsertrag verbessern.

Aus Spargründen fiel die Wahl auf die mechanischen Stempeluhren, die einer Kosten/Nutzen-Analyse durchaus standhalten. Das schliesst nicht aus, dass die Koppelung der Zeiterfassung mit der Zutrittskontrolle dort vorgenommen wird, wo es technisch sinnvoll und finanziell vertretbar ist.

Die individuelle Arbeitszeit findet bei den Bediensteten keinen Anklang, da sie keine Flexibilität einschliesst. Sie verlangt zudem einen grossen Kontrollaufwand.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

Protokollauszug

- EK 5 (NB, Br, Sa, No, Co) zur Vollzug
- EFD 20 (GS 1, EPA 7, EVK 2, EVG 1) zur Vollzug
- EDA 5 zur Kenntnis
- EDI 5 (GS 3, SRETH 2) zur Kenntnis
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EKD 1
- EVD 5
- EYD 9 (GS 5, OD PTT 2, OD SBB 2) zur Kenntnis
- EPK 2 zur Kenntnis
- FIDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer
Schweizer